

## Erklärung der Deutschen Kommission Justitia et Pax

### Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Ausdruck einer weltweit verbindenden Wertegrundlage

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) in der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Erstmals in der Geschichte wurde mit dieser Erklärung ein Text verabschiedet, in dem die Rechte des Menschen international benannt und detailliert aufgelistet wurden. Zugleich formulierte die Erklärung ein Ideal, dessen uneingelöster Anspruch auch heute noch nach weiterer Durchsetzung ruft. Dennoch hat die Erklärung in den zurückliegenden sechs Jahrzehnten erhebliche Wirkungskraft entfaltet. Papst Benedikt XVI. hat bei seiner Rede vor der UN-Vollversammlung im April dieses Jahres dankbar anerkannt, dass die Erklärung der Menschenrechte wesentlich dazu beigetragen hat, dass ganz unterschiedliche Kulturen und Rechtssysteme „rund um einen grundlegenden Kern von Werten“ Übereinkunft erzielen konnten. So würden die Menschenrechte immer mehr zur „gemeinsamen Sprache und zum ethischen Substrat der internationalen Beziehungen“.

Die Gewährleistung von Freiheit in Gleichberechtigung ist zur Leitidee einer menschenrechtlich gebundenen Politik geworden. Ihr ethisches Fundament besteht in der unantastbaren Würde des Menschen, die in unveräußerlichen Menschenrechten politisch-rechtliche Anerkennung und Schutz finden soll. Die AEMR hält diesen Zusammenhang von Würde und Recht des Menschen in Artikel 1 fest: „Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Die Erklärung ist aus zahllosen Leiderfahrungen hervorgegangen. Besonders die Aufdeckung der nationalsozialistischen Verbrechen führte zum Konsens in der Forderung nach Einsetzung einer Menschenrechtskommission und der Schaffung eines völkerrechtlichen Instrumentariums zum Schutz der Menschenrechte. Die AEMR ist der Ausdruck dieses gemeinsamen Willens zum Schutz der Menschen über die Konfrontationen des damals beginnenden Kalten Krieges und der Nord–Süd Gegensätze der Welt hinweg. Als Erklärung war ihr zwar keine Rechtsverbindlichkeit zugeordnet, sie gab jedoch wirkmächtige Empfehlungen und sprach die Übereinstimmungen aus. Die AEMR ist eine zentrale Errungenschaft der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg.

Ihren Durchbruch erreichten die Menschenrechte im Unabhängigkeitskampf der britischen Kolonien in Nordamerika und im revolutionären Frankreich des Jahres 1789; ihre historischen Anfänge liegen in Europa. Mit der Verabschiedung durch die Vereinten Nationen haben sie jedoch ihre interkulturelle Vermittelbarkeit bereits erwiesen. Auch die folgenden Pakte haben die uneingeschränkte Geltung bestätigt und noch 1993 durch die Weltmensenrechtskonferenz eine eindrucksvolle Bekräftigung erfahren. Die rechtliche Substanz entspricht dem allgemeinen menschlichen Schutzbedürfnis. Doch „die Menschenrechte müssen nicht nur im Einzelnen, sondern in ihrer Gesamtheit geschützt werden: Ein partieller Schutz käme einer nur unvollständigen Anerkennung gleich“, stellt das **Kompodium der katholischen Soziallehre** heraus (Nr. 154). Die Menschenrechte sind daher in ihrer gesamten Dimension auch als soziale und kulturelle Rechte zu begreifen (Nr. 155). Auch die AEMR hatte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in unlösbarer Einheit mit den bürgerlich-politischen Rechten behandelt. Die Menschenrechte lassen sich nicht in höherwertige oder nachrangige Rechte gliedern, sondern zielen auf den umfassenden Schutz der menschlichen Person.

Die Erkenntnis der Würde der Person ist das Fundament und die Klammer, die die Rechte begründet und in ihrer Einheit zusammenhält. Sollte diese Basis brüchig werden – etwa durch die Auskoppelung einzelner Rechte und Rechtsgarantien – so droht das gesamte Gebäude einzustürzen. Aktuell ist eine Tendenz wahrnehmbar, Menschenrechte und Menschenwürde voneinander zu entkoppeln, um den Rechtscharakter der Menschenrechte und ihre Nähe zu anderen Grundrechten zu betonen. Nicht selten wird außerdem behauptet, dass der Begriff Menschenwürde religiös-weltanschaulich überlastet und selbst im europäischen Kontext nur schwer vermittelbar sei.

Die Menschenwürde gegen Reduktionen zu stärken, bedeutet nicht, einem kulturellen Hegemoniestreben der „westlichen“ Welt gegenüber einem wie auch immer verstandenen asiatischen Kulturraum oder islamischen Staaten das Wort zu reden. In vielen kulturellen Traditionen gibt es Würdekonzepte, die auf die Person in ihrem jeweiligen sozialen Kontext abgestellt sind. Mit der Verabschiedung der AEMR durch die Vereinten Nationen und in den folgenden Pakten wurde deutlich, dass über die Achtung der Würde der Person ein kultureller Konsens möglich ist. Die identitätspolitische Markierung tatsächlicher oder vermeintlicher kultureller Verschiedenheit stärkt nicht selten Tendenzen staatlicher Repression um den Preis der Ausblendung des jeweiligen innergesellschaftlichen Pluralismus'. Die Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte ist daher unbedingt zu verteidigen. Es bedarf heute neuer Anstrengungen, ihre Vermittelbarkeit sowohl interkulturell aufzuarbeiten, als auch im Kontext europäischer Debatten abzusichern.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist nach wie vor ein uneingelöstes Programm. Weltweiter Unfrieden, das schier unvorstellbare Gefälle zwischen dem Wohlstand Weniger und der Armut Vieler sowie die systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen im Zuge gewaltförmiger und kriegerischer Auseinandersetzungen bedürfen weiterhin unserer Aufmerksamkeit und der Wachsamkeit der Kirche insgesamt. Genannt werden sollen exem-

plärisch die Gewalt gegen Frauen und ihre anhaltende weitgehende Straflosigkeit oder die Menschenrechte von Migranten und Migrantinnen und sogenannten Illegalen, die in weiten Teilen der Welt missachtet werden. Als kirchlicher Akteur ist die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* zudem aufgefordert, das Recht auf Religionsfreiheit als „klassisches“ Menschenrecht besonders in Erinnerung zu rufen. Neue Entwicklungen in unserem Land, in internationalen und religionsübergreifenden Diskursen fordern zu präziser Auseinandersetzung mit den Inhalten und der Bedeutung dieses Menschenrechts heraus.

Die Kirche fördert in diesem und auf vielen weiteren Feldern der Menschenrechtsarbeit weltweit. Sie stärkt die Herausbildung von Rechtsbewusstsein und Rechtsetzung als relevanter gesellschaftlicher und politischer Akteur vor Ort in zahlreichen Regionen der Welt. Darüber hinaus kann und darf sie nicht nachlassen, dort ihre Stimme zu erheben, wo Arme und Bedrängte ihre Stimme nicht zu Gehör bringen können. Sie ist in der Pflicht, sich für die weltweite Durchsetzung aller Menschenrechte einzusetzen und als Anwältin aufzutreten.

Tatsächlich bedarf es heute – angesichts neuer Debatten – vermehrter Anstrengungen, die Universalität der Menschenrechte zu verteidigen und ihre Verankerung in der Würde der menschlichen Person erneut ins Bewusstsein zu rufen. In diese Debatte kann insbesondere die katholische Kirche ihre eigene Lerngeschichte einbringen, die sich von einer ablehnend-distanzierten Haltung gegenüber den Freiheitsrechten zur Unterstützung und Verteidigung der Menschenrechte entwickelt hat. Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit „*Dignitatis Humanae*“ (1965) markiert den grundlegenden Wandel der Position der Kirche zur Religionsfreiheit und darüber hinaus zu den modernen Freiheitsrechten überhaupt. Die Erklärung war das Resultat eines über weite Strecken konfliktvoll verlaufenen Lernprozesses der Kirche im Spannungsverhältnis zwischen dem universalen Wahrheitsanspruch des Glaubens und dem individuellen Freiheitsrecht der Person. In dem Maße, wie die katholische Kirche die eigenen grundlegenden Positionsbestimmungen zum Schutz der Menschenrechte als normativen Maßstab ihres Handelns praktisch wirksam werden lässt, wird sie auch in der Öffentlichkeit als Anwältin der Menschenrechte gehört.

Bei allen Erfolgen, die dieser Konsens über Menschenwürde und Menschenrechte, wie er in der Erklärung formuliert wurde, hervorgebracht hat: Die Erklärung ist in weiten Teilen nach wie vor ein uneingelöstes Programm und fordert staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure heraus, sich ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der Menschenrechte zu stellen. Das Bewusstsein für den normativen Gehalt der Menschenrechte manifestiert sich vor allem im Eintreten für die Opfer von Verfolgung und Diskriminierung in aller Welt.

Bonn, den. 9. Dezember 2008